

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0074859

Entscheidungsdatum

12.01.1962

Geschäftszahl

2Ob5/62; 8Ob289/79; 2Ob113/09w; 1Ob154/11w; 2Ob49/12p; 2Ob135/17t

Norm

StVO 1960 §20 IE

Rechtssatz

Reaktionszeit ist der Zeitraum zwischen dem Erfassen der Verkehrslage und der Ausführung der entsprechenden Maßnahmen durch Betätigten der in Betracht kommenden Vorrichtungen. Die Schreckzeit ist dagegen jene Zeit, innerhalb der der normale Mensch vor Schreck über eine unerwartet aufgetretene Gefahrenlage gehindert ist, einen der Verkehrslage entsprechenden Entschluss zu fassen und in die Tat umzusetzen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1962-01-12 2 Ob 5/62

Veröff: ZVR 1962/139 S 132

TE OGH 1980-02-21 8 Ob 289/79

nur: Reaktionszeit ist der Zeitraum zwischen dem Erfassen der Verkehrslage und der Ausführung der entsprechenden Maßnahmen durch Betätigten der in Betracht kommenden Vorrichtungen. (T1) Veröff: ZVR 1980/279 S 283

TE OGH 2010-02-17 2 Ob 113/09w

nur T1; Beisatz: Mit dem „Erfassen der Verkehrslage“ ist bereits die Gefahrenerkennung, also die objektive Reaktionsaufforderung gemeint. (T2); Beisatz: Die Frage, ob im Einzelfall in einer bestimmten Situation (vorwiegend des Straßenverkehrs) die Gefährlichkeit eines Verhaltens erst nach einer gewissen Zeit der Beobachtung erkannt werden kann, betrifft den Tatsachenbereich und nicht die rechtliche Beurteilung. (T3); Veröff: SZ 2010/11

TE OGH 2011-09-01 1 Ob 154/11w

nur T1

TE OGH 2012-03-28 2 Ob 49/12p

Beis wie T3; Beisatz: Auch die Frage, ob Umstände für die Zubilligung einer „Schrecksekunde“ vorliegen, betrifft zunächst den Tatsachenbereich und nicht die rechtliche Beurteilung. (T4)

TE OGH 2018-03-22 2 Ob 135/17t
nur T1

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0074859